

Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft
Abteilung VI/5 - Anlagenbezogener Umweltschutz,
Umweltbewertung und Luftreinhaltung
zH Frau Mag. Birgit Schmidhuber, BA
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW
E up@wko.at
W wko.info/up

Per E-Mail: abt-65@bmluk.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2026-0.766.474
18.09.2026

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/0327/26/VK/BB
MMag. Verena Kolroser

Durchwahl
3304

Datum
16.10.2026

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert wird (UVP-G Novelle 2026); Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Mag. Schmidhuber,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert wird (UVP-G Novelle 2026) und nimmt dazu wie folgt Stellung.

I. Allgemeines

Dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G) kommt eine standortpolitische Schlüsselrolle zu, da quer über alle Branchen größere Vorhaben mit ausgeprägter Umweltrelevanz für ihre Genehmigung einer UVP zu unterziehen sind.

Effizientere UVP-Verfahren unterstützen u.a. die Energiewende, kurbeln die Investitionen an, bringen einen Standortvorteil und Einsparungen auf Projektwerberseite sowie auf Verwaltungsebene. Sie erhöhen die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft und tragen maßgeblich zur Versorgungssicherheit bei. Die im Begutachtungsentwurf vorgesehenen Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren, wie u.a. die Aufhebung der Zweigleisigkeit von UVP-Genehmigungsverfahren und die Vollkonzentration von Infrastrukturvorhaben auf Bundesebene, werden daher als wesentliche erste Schritte begrüßt.

Der auf EU-Ebene in Ausarbeitung befindliche „Umweltomnibus“ zeigt darüber hinaus die erforderliche Wende in der Position der EU-Kommission hin zu einer weiteren Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung.

Essenziell für die Erreichung des angestrebten Ziels der Halbierung der Verfahrensdauern sind aber vor allem auch noch die folgenden Punkte des Regierungsprogramms, deren Umsetzung bisher leider nur teilweise im Begutachtungsentwurf enthalten ist und die daher noch angepasst werden müssen:

- Evaluierung einer Anpassung an die Vorgaben der Aarhus-Konvention
- Zeitgemäße Regelungen über die Bildung von Bürgerinitiativen in Anlehnung an die Vorgaben bei Volksbegehren sowie die Definition des konkreten Betroffenenkreises, insbesondere hinsichtlich der Beschwerdeerhebung

Die Einführung eines zusätzlichen Tatbestands für „Rechenzentren“, die schon jetzt durch bestehende Tatbestände des UVP-G sowie materienrechtliche Genehmigungen erfasst werden, wird als Gold Plating abgelehnt.

Weitere im Folgenden vorgeschlagene Änderungen tragen zusätzlich zur dringend erforderlichen Attraktivierung des Wirtschaftsstandortes sowie zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit bei und unterstützen die Dekarbonisierung.

EU-Rechtsakte wie der Critical Raw Materials Act (Verordnung (EU) 2024/1252) und der Net-Zero Industry Act (Verordnung (EU) 2024/1735) zielen darauf ab, Genehmigungsverfahren für bestimmte strategische Projekte zu beschleunigen. Dies betrifft auch Projekte, die UVP-pflichtig sind. Zur Steigerung der Rechtssicherheit und als Klarstellung für Rechtsanwender und Behörden regen wir daher an, diese in der gegenständlichen Novelle entsprechend zu berücksichtigen.

II. Im Detail

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Zu Abs 2 („Vorhaben“)

Eine Definition der „Vorarbeiten“ zur Abgrenzung zum Vorhaben fehlt im UVP-G. Zur Steigerung der Rechtssicherheit ist eine gesetzliche Festlegung erforderlich.

§ 2 Abs 2 soll daher um die folgenden beiden Sätze ergänzt werden:

„Ausgenommen davon sind Vorarbeiten. Vorarbeiten sind Maßnahmen, die der Entscheidung über die Durchführung eines beabsichtigten Vorhabens oder dessen Planung, Dimensionierung, konkreten Ausgestaltung oder Umfang dienen, auch wenn diese Maßnahmen vorübergehende, geringfügige Eingriffe in Natur und Landschaft, bauvorbereitende Maßnahmen, funktionserhaltende, ökologische Maßnahmen sowie vorlaufende Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umfassen.“

Zu Abs 7 Z 2 („Vorhaben der Energiewende“)

In § 2 Abs 7 Z 2 soll auf Anlagen, statt auf (geplante) Vorhaben Bezug genommen werden.

§ 2 Abs 7 Z 2 soll daher lauten:

„Vorhaben, die der Anwendung transformativer industrieller Technologien für die Dekarbonisierung energieintensiver ~~Vorhaben~~ Anlagen dienen.“

Zu § 3 („Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung“)

Zu Abs 1 („Aufhebung der Zweigleisigkeit von UVP-Verfahren; Schaffung der vollen Verfahrenskonzentration auch für den 3. Abschnitt“):

In Abs 1 wird der Aufhebung der Zweigleisigkeit von UVP-Genehmigungsverfahrenstypen Rechnung getragen. Das vereinfachte Verfahren soll zum Regelverfahren werden. Das ist ein wesentlicher Beitrag zur Rechtsvereinfachung und Abgrenzungsfragen werden reduziert. Diese Maßnahme zur Verfahrensvereinheitlichung ist zu begrüßen.

Weiters wird der Schaffung einer vollen Verfahrenskonzentration auch für den 3. Abschnitt UVP-G (hochrangiges Straßen- und Schienennetz) Rechnung getragen und das konzentrierte Genehmigungsverfahren für alle in Anhang 1 angeführten Vorhaben normiert. Die beabsichtigte Vollkonzentration von Infrastrukturvorhaben auf Bundesebene wird als wesentliche Verbesserung der Verfahrensqualität ausdrücklich begrüßt.

Zu Abs 3 („Umgehungsregelung“)

Die bisher geltende „Zusammenrechnungs-Kumulierungsregelung“ in Abs 2 hat nach einer VwGH-Entscheidung zu Unklarheiten bei Projektwerbern und UVP-Behörden geführt und eine massive Steigerung der Einzelfallprüfung sowie Verfahrensverzögerungen ausgelöst. Wesentlich ist, dass es nun zu einer EU-rechtskonformen Regelung kommt sowie, dass zukünftig Rechtsunsicherheiten für Projektwerber und Verzögerungen in Genehmigungs- und Beschwerdeverfahren vermieden werden.

Die bisherige Regelung wurde gestrichen. Stattdessen wird eine „Umgehungsregelung“ neu eingeführt, welche der Intention des EuGH sowie der ursprünglichen Intention der „Zusammenrechnungs-Kumulierung“, eine Umgehung der Schwellenwerte durch Aufsplitten der Projektgröße („Salamitaktik“) hintanzuhalten, Rechnung trägt und damit der Umsetzung der UVP-Richtlinie entspricht. Eine Umgehung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durch eine missbräuchliche Ausgestaltung oder missbräuchliche Aufspaltung des Vorhabens wird durch diese neue Regelung verhindert. Dies ist besonders zu begrüßen.

Im Sinne der Rechtssicherheit für Projektwerber wird hinsichtlich des neuen Umgehungstatbestands eine eindeutige Abgrenzung angeregt, wann eine unzulässige Umgehung der UVP-Pflicht vorliegt. Die bewusste Planung eines Projekts (und damit „Ausgestaltung“) unterhalb der gesetzlich festgelegten Schwellenwerte darf für sich genommen nicht bereits als Umgehung qualifiziert werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Schwellenwerte in ihrer Abgrenzungsfunktion relativiert und neue Rechtsunsicherheiten geschaffen werden.

Am Beispiel des Bergbaus kann gezeigt werden, dass die Entwicklung eines Vorhabens regelmäßig in sachlich begründeten Phasen, Abbauabschnitten und Erweiterungsschritten erfolgt. Die etappenweise Entwicklung eines Bergbauvorhabens stellt einen betriebsüblichen Regelfall dar und darf für sich genommen nicht als Indiz für eine Umgehungsabsicht gewertet werden. Eine sachlich, technisch oder wirtschaftlich begründete Etappenplanung soll daher ausdrücklich nicht den Tatbestand einer UVP-rechtlichen Umgehung erfüllen.

Wir schlagen daher folgende Formulierung für § 3 Abs 3 vor:

„Wird ein Vorhaben eines Projektwerbers/einer Projektwerberin in missbräuchlicher Weise so aufgeteilt oder ausgestaltet, dass der maßgebliche Schwellenwert nicht mehr

überschritten oder das maßgebliche Kriterium nicht mehr erfüllt ist und damit eine UVP-Pflicht umgangen wird, ist das Vorhaben so zu betrachten, als ob der Schwellenwert bzw. das Kriterium, den/das der Projektwerber/die Projektwerberin zu umgehen versucht, erreicht bzw. erfüllt wird.“

Nach den Erläuterungen liegt eine Umgehung nur vor, wenn eine Aufteilung „nach objektiven Kriterien“ ausschließlich oder vorwiegend diesem Zweck dient. Im Gesetzestext fehlt dieser Maßstab. Um eine uneinheitliche Auslegung zu vermeiden, soll er daher auch dort verankert werden.

Weiters sollten die für die einzelnen Tatbestände des Anhangs 1 maßgeblichen Zusammenrechnungsregeln (zB Z 25,26 und 46) sowie die hierfür relevanten Kriterien, die derzeit lediglich in den Erläuterungen klargestellt werden, hinreichend bestimmt unmittelbar im Gesetz verankert werden, um Auslegungs- und Abgrenzungsfragen im Zusammenspiel mit dem neuen Umgehungstatbestand möglichst zu vermeiden.

Zu Abs 8 (Einführung einer freiwilligen Einzelfallprüfung; Haftungserleichterung für Amtssachverständige)

Es wird die Möglichkeit einer „freiwilligen Einzelfallprüfung“ für den Projektwerber eingeführt. Mit dieser kann der Projektwerber Rechtssicherheit erlangen, wenn die Voraussetzungen der Abs 4 und 4a bzw. § 3a Abs 1 bis 3 nicht erfüllt sind. Da dem Projektwerber damit die Möglichkeit geboten wird, Rechtssicherheit zu erlangen, ist diese Änderung ausdrücklich positiv zu sehen.

Die Ergänzung der letzten beiden Sätze stellt eine Haftungserleichterung für Amtssachverständige dar. Die Regelung soll jedoch nicht nur für einen Antrag auf Feststellung, sondern auch für einen Antrag auf Genehmigung gelten und die Prüfung soll auf eine Prüfung der Plausibilität und Schlüssigkeit der Unterlagen beschränkt sein.

Mit der Gewerbeordnungsnovelle 2008 wurde der Begriff „Technische Büros“ gestrichen und durch „Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure)“ ersetzt. Leider findet sich der Begriff aber immer wieder noch in Gesetzen und Verordnungen. Wir bitten daher um Änderung der Berufsgruppenbezeichnung

Für die letzten beiden Sätze des Abs 8 schlagen wir daher folgende Formulierung vor:
Legt der Projektwerber/die Projektwerberin mit dem Antrag auf Feststellung oder Genehmigung Unterlagen vor, die von befugten Ziviltechnikern oder von ~~technischen Büros~~ Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) im Rahmen ihrer Befugnis erstellt wurden, so hat sich die Prüfung durch die von der Behörde beigezogenen Sachverständigen auf eine Prüfung der Plausibilität und Schlüssigkeit der Unterlagen zu erstrecken. ~~Die~~ Beurteilung dieser Unterlagen durch die von der Behörde beigezogenen Sachverständigen hat keine Schutzwirkungen zu Gunsten Dritter. Eine allfällige Haftung der Ziviltechniker oder ~~technischen Büros~~ Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) gegenüber Dritten bleibt unberührt.

Zu § 3a (Änderungen)

Zu Abs 2 (Erleichterungen bei Anlagenänderungen)

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden als neuer Abs 2 zusammengeführt und beinhalten eine deutliche Erleichterung bei den Anlagenänderungen. Dies ist besonders zu begrüßen.

Zu Abs 2a (Glockenlösung)

Für die Einzelfallprüfungen wird eine „Glockenlösung“ eingeführt. Diese ist besonders zu begrüßen. Modernisierungen, Effizienzsteigerungen und technische Anpassungen bestehender Standorte dürfen ohne erhebliche zusätzliche Umweltauswirkungen nicht unverhältnismäßige Verfahrensfolgen auslösen. Die Vermutungsregel knüpft jedoch u.a. an „nur geringfügige“ Überschreitungen an. Dieser Begriff ist unbestimmt. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist daher eine Konkretisierung zu prüfen.

Zu Abs 3 („Umgehungsregelung“)

Die bisher geltende „Zusammenrechnungs-Kumulierung“ in Abs 6 hat nach einer VwGH-Entscheidung zu Unklarheiten bei Projektwerbern und UVP-Behörden geführt und eine massive Steigerung der Einzelfallprüfung sowie Verfahrensverzögerungen ausgelöst. Wesentlich ist, dass es nun zu einer EU-rechtskonformen Regelung kommt sowie, dass zukünftig Rechtsunsicherheiten für Projektwerber und Verzögerungen in Genehmigungs- und Beschwerdeverfahren vermieden werden.

Die bisherige Regelung wurde gestrichen. Stattdessen wird eine „Umgehungsregelung“ neu eingeführt, welche der Intention des EuGH sowie der ursprünglichen Intention der „Zusammenrechnungs-Kumulierung“, eine Umgehung der Schwellenwerte durch Aufsplitten der Projektgröße („Salamitaktik“) hintanzuhalten, Rechnung trägt und damit der Umsetzung der UVP-Richtlinie entspricht. Eine Umgehung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durch eine missbräuchliche Ausgestaltung oder missbräuchliche Aufsplittung des Vorhabens wird durch diese neue Regelung verhindert. Dies ist besonders zu begrüßen.

Im Sinne der Rechtssicherheit für Projektwerber wird hinsichtlich des neuen Umgehungstatbestands eine eindeutige Abgrenzung angeregt, wann eine unzulässige Umgehung der UVP-Pflicht vorliegt. Die bewusste Planung eines Projekts (und damit „Ausgestaltung“) unterhalb der gesetzlich festgelegten Schwellenwerte darf für sich genommen nicht bereits als Umgehung qualifiziert werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Schwellenwerte in ihrer Abgrenzungsfunktion relativiert und neue Rechtsunsicherheiten geschaffen werden.

Wir schlagen daher auch für § 3a Abs 3 folgende Formulierung vor:

„Wird ein Vorhaben eines Projektwerbers/einer Projektwerberin in missbräuchlicher Weise so aufgeteilt oder ausgestaltet, dass der maßgebliche Schwellenwert nicht mehr überschritten oder das maßgebliche Kriterium nicht mehr erfüllt ist und damit eine UVP-Pflicht umgangen wird, ist das Vorhaben so zu betrachten, als ob der Schwellenwert bzw. das Kriterium, den/das der Projektwerber/die Projektwerberin zu umgehen versucht, erreicht bzw. erfüllt wird.“

Darüber hinaus verweisen wir auf unsere Anmerkungen zu § 3 Abs 3.

Zu § 4 (Vorverfahren und Investorenservice)

Zu Abs 2

Die Beiziehung von Dritten soll nur mehr auf Antrag der Projektwerbenden erfolgen. In ihrer Stellungnahme hat die Behörde voraussichtlich zusätzlich erforderliche Angaben sowie gegebenenfalls nicht erforderliche Angaben anzuführen. Neu ist auch, dass auch die Geeignetheit der geplanten Untersuchungsmethoden zu beurteilen ist sowie bei nicht

prioritären Angaben darzulegen ist, inwiefern der Untersuchungsaufwand reduziert werden kann. Dies ist zur Verfahrensbeschleunigung zu begrüßen.

Zu § 5 (Einleitung der Umweltverträglichkeitsprüfung)

Zu Abs 1a

Es wird die Möglichkeit für den Projektwerbenden vorgesehen, den Genehmigungsantrag vorab auf die Prüfung der Einhaltung einzelner materieller Genehmigungsbestimmungen einzuschränken. Genehmigungskritische zB Standort-, Widmungs- oder Schutzgebietsfragen können damit vor vom Planungsaufwand oft erheblichen und daher kostenträchtigen technischen Fragestellungen und der Erstellung von Gesamtunterlagen verbindlich geklärt werden. Mit dieser rechtssicheren Bewilligung in Teilschritten kann das finanzielle Projektrisiko deutlich gesenkt werden. Dies ist zu begrüßen.

Zu Abs 2

Die Gründe für eine verspätete Nachforderung von Ergänzungen der Unterlagen durch die Behörde sind darzulegen. Dies ist insbesondere hinsichtlich der bisherigen Probleme bei mehrfach unerwarteten Nachforderungen zu begrüßen. Späte Nachforderungen sollen auf zwingende, bei ordnungsgemäßer Vorprüfung nicht erkennbare, Umstände beschränkt bleiben.

Bei einem Verbesserungsauftrag hat sich die Behörde tunlichst an die in ihrer Stellungnahme festgelegten Untersuchungsrahmen bzw. -methoden zu halten. Die stärkere Verschränkung von Vorverfahren und Genehmigungsverfahren wird begrüßt. Ein frühzeitig festgelegter Untersuchungsrahmen muss im weiteren Verfahren verlässlich Bestand haben.

Zu Abs 4

Gemäß geltender Rechtslage hat die Übermittlung der Umweltverträglichkeitserklärung an den Umweltsachverständigen und die Standortgemeinde unverzüglich zu erfolgen, noch bevor die Behörde allfällige Mängelbehebungsaufträge gestellt hat. Die Übermittlung sollte erst zu einem Zeitpunkt erfolgen, in welchem die Umweltverträglichkeitserklärung mängelfrei ist.

Zu § 6 (Umweltverträglichkeitserklärung)

Zu Abs 2a („Rahmenvereinbarung“)

Eine „Rahmenvereinbarung“ im Zuge der Umweltverträglichkeitserklärung vereinfacht den Prozess, da Rahmenangaben von Prozess-, Leistungs- oder Emissionsdaten sowie Stoffeigenschaften und -mengen bei der Beschreibung der Maschinen, Betriebseinrichtungen und Geräte ausreichend sind. Dies ist zu begrüßen. Unternehmen müssen technische Entwicklungen und Beschaffungsentscheidungen innerhalb eines geprüften Umweltraums berücksichtigen können, ohne das Verfahren neu aufrollen zu müssen. Dies ist insbesondere für große und mehrjährige Projekte von Bedeutung.

Zu Abs 2b NEU

Eine Regelung, wonach die dem Verfahren zugrunde gelegten Erhebungen nicht ständig zu erneuern sind, fehlt weiterhin im Normtext; eine sinnngemäße Bestimmung besteht nur für den Stand der Technik (§ 12 Abs 5). Die lange Verfahrensdauer zieht regelmäßige, allein durch Zeitablauf veranlasste Aktualisierungen nach sich, die das Verfahren zusätzlich verlängern; teilweise kommt es zu Aktualisierungskaskaden. Es ist daher eine entsprechende Regelung dringend erforderlich. Gemäß dem Vorschlag für einen „Umwelt-Omnibus der Europäischen Kommission“ dürfen Unterlagen bis zu fünf Jahre alt sein.

Allerdings ist dies vielfach zu kurz. Geologische oder hydrologische Daten können auch älter als 5 Jahre, aber dennoch aktuell sein. Ausschließlich eine fixe Jahreszahl vorzusehen, wird daher kritisch gesehen. Diese braucht jedenfalls eine "Öffnungsklausel" für ältere Unterlagen.

Zu § 7 (Zeitplan)

Zu Abs 2 und 3

Verfahrensvereinfachung durch Streichung der unnötigen Zweigleisigkeit von UVP-Genehmigungsverfahrenstypen und Ersatz durch ein einheitliches "vereinfachtes UVP-Verfahren". Die Entscheidungsfrist beträgt einheitlich 6 Monate für alle Vorhaben - ausgenommen Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken, für diese beträgt die Frist weiterhin 12 Monate. Dies ist zu begrüßen. Die einheitlichen Entscheidungsfristen schaffen eine klare Grundstruktur.

Zu Abs 4 und 5

Die bisher geltenden Abs 4 und Abs 5 mit kürzeren Fristen für bestimmte, explizit genannte, Sondertatbestände dürfen nicht ersatzlos gestrichen werden, sondern müssen erhalten bleiben. Eine Vereinheitlichung darf nicht zum Entfall bereits bestehender Beschleunigungsbestimmungen führen. Der Wegfall würde die Verfahren genau jener Vorhaben verlängern, die die Novelle beschleunigen will.

Zu § 8 (Kundmachung)

Zu Abs 1 und 2

Die Kundmachung von Vorhaben hat gemäß § 44a Abs 3 AVG zu erfolgen. Die Kundmachung durch Edikt wird damit zur Regel, die erleichternden Bestimmungen, die durch die letzte Novelle des AVG (AVG-Novelle 2025) eingeführt wurden, sind damit - sobald die AVG-Novelle in Kraft getreten ist - anwendbar. Dies ist zu begrüßen.

Zu Abs 3

Die Zustellung des Bescheides erfolgt gemäß Abs 3 durch Edikt und durch Verlautbarung im RIS, dass der Bescheid bei der Behörde zur öffentlichen Einsicht aufliegt.

Ebenso enthält Abs 3 die „Zustellfiktion“: Mit der Verlautbarung gilt der Bescheid als zugestellt - auch gegenüber jenen Personen, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig beteiligt und deshalb die Parteistellung verloren haben. Neu ist, dass die bisher vorgesehene Frist von 2 Wochen, nach deren Ablauf der Bescheid erst als zugestellt gilt, entfällt. Der Bescheid gilt demnach mit Verlautbarung als zugestellt. Dies ist zu begrüßen.

Zu § 9 (öffentliche Auflage)

Zu Abs 4

Die Veröffentlichung im Internet soll durch Hinzufügen des genauen Fundortes („auf der Homepage der Behörde“) näher determiniert werden.

Wir schlagen dazu folgende Formulierung für Abs 4 vor:

(4) Die Behörde hat den Genehmigungsantrag, eine Kurzbeschreibung des Vorhabens und die Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung gemäß § 6 Abs 1 Z 6 im Internet auf der Homepage der Behörde zu veröffentlichen. Diese Daten sind bis zur Rechtskraft des verfahrensbeendenden Bescheides online zu halten.

Zu Abs 6

Die öffentliche Einsicht soll mit einer klar determinierten Frist von sechs Wochen - wie in § 7 Abs 4 EABG - begrenzt werden. Die Bereitstellung als Download soll durch Hinzufügen des genauen Fundortes („auf der Homepage der Behörde“) näher determiniert werden.

Wir schlagen dazu folgende Formulierung für Abs 6 vor:

(6) Der Genehmigungsbescheid ist ~~jedenfalls~~ bei der Behörde ~~mindestens~~ sechs Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Der Bescheid ist jedenfalls für diesen Zeitraum als Download auf der Homepage der Behörde bereitzustellen.

Generell ist ein durchgängiges digitales Verfahren ohne Medienbrüche und nach dem Grundsatz der einmaligen Datenbereitstellung anzustreben.

Zu § 12 (Umweltverträglichkeitsgutachten)

Aufgrund der Streichung der unnötigen Zweigleisigkeit von UVP-Genehmigungsverfahrenstypen und dem Ersatz durch ein einheitliches „vereinfachtes UVP-Verfahren“, wird auch die bisher erforderliche Unterscheidung zwischen „Umweltverträglichkeitsgutachten“ und „zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen“ obsolet. Einheitlich wird die durch die Behörde zu erstellende Bewertung als „Umweltverträglichkeitsgutachten“ bezeichnet und in § 12 geregelt. Die bisherige „zusammenfassende Bewertung“ wird ersatzlos gestrichen. Daher entfällt auch § 12a. Da das vereinfachte Verfahren zur Regel wird, ist auch eine neue Bezeichnung, die dem Rechnung trägt, wie zB Umweltverträglichkeitsbewertung, vorzuziehen.

Zu Abs 2 Z 3

Vorschläge für Maßnahmen zur Stilllegung sind insbesondere für Bundesstraßen- und Eisenbahnvorhaben nicht sinnvoll, weil diese Vorhaben nicht nur auf unbestimmte Dauer angelegt sind, sondern von den Fachbehörden nach dauernder Betriebseinstellung bewährte materienrechtliche Auflassungsbestimmungen anzuwenden sind.

Wir schlagen dazu folgende Ergänzung für § 12 Abs 2 Z 3 vor:

„Vorschläge für Maßnahmen gemäß § 1 Abs 1 Z 2 auch unter Berücksichtigung des Arbeitnehmer/innenschutzes sowie Vorschläge zur Beweissicherung, zur begleitenden und zur nachsorgenden Kontrolle nach Stilllegung, soweit diese nicht für Anlagen gilt, die nach der Verkehrsauffassung für einen unbestimmten Zeitraum betrieben werden sollen oder für die materienrechtliche Bestimmungen zur dauernden Betriebseinstellung und Auflassung bestehen, zu machen,“

Zu § 13 (Information über das Umweltverträglichkeitsgutachten)

Zu Abs 2

Die öffentliche Einsicht soll mit einer klar determinierten Frist von vier Wochen begrenzt werden. Die Bereitstellung als Download soll durch Hinzufügen des genauen Fundortes („auf der Homepage der Behörde“) näher determiniert werden.

Wir schlagen dazu folgende Formulierung für Abs 2 vor:

(2) Das Umweltverträglichkeitsgutachten ist unverzüglich bei der Behörde ~~mindestens~~ vier Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Das Umweltverträglichkeitsgutachten ist jedenfalls für diesen Zeitraum als Download auf der Homepage der Behörde bereitzustellen. [...]

Zu § 14 (Strukturierung des Verfahrens)

Zu Abs 4

Aufgrund von immer häufigeren KI (Künstliche Intelligenz)-gestützten Vorbringen, Stellungnahmen und Privatgutachten wird der Behörde die Möglichkeit eingeräumt, einen Höchstumfang festzulegen sowie gegebenenfalls eine Zusammenfassung davon samt Höchstumfang und Frist dafür anzuordnen. Widrigenfalls sind die entsprechenden Vorbringen im weiteren Verfahren nicht zu berücksichtigen. Dies ist zu begrüßen.

Zu Abs 5

Die Behörde hat die Möglichkeit, Anforderungen an die elektronische Einbringung sowie die zu verwendenden Dateiformate festzulegen. Diesen Anforderungen widersprechende Einbringen sind im weiteren Verfahren nicht zu berücksichtigen. Dies ist zu begrüßen.

Zu § 16 (Mündliche Verhandlung und weiteres Verfahren)

Zu Abs 1

Die mündliche Verhandlung ist im RIS kundzumachen. Die Standortgemeinde hat diese zu Informationszwecken an der Amtstafel bekanntzugeben. Rechtsfolgen sind nur an die Kundmachung im RIS geknüpft. Dies ist zu begrüßen.

Die mündliche Verhandlung kann auch bei bloß unsubstantiierten Einwendungen unterbleiben. Dies ist zu begrüßen.

Zu Abs 2

In Ergänzung des schon bisher vorgesehenen Mediationsverfahrens wird die Möglichkeit eines Vergleichsvertrages zur Beilegung strittiger Auffassungen der Parteien zu Teilen des Verfahrensgegenstandes eingefügt. Dies ist zu begrüßen.

Zu § 16a (Online- oder Hybridverhandlung)

Die mündliche Verhandlung soll vorrangig hybrid abgehalten werden. Dies ist zu begrüßen.

Zu § 16b (Vorentscheidung)

Das Verfahren zur in § 5 Abs 1a neu eingefügten Möglichkeit für den Projektwerber, den Genehmigungsantrag vorab auf die Prüfung der Einhaltung einzelner materieller Genehmigungsbestimmungen einzuschränken, sieht eine Entscheidung mit Bescheid vor. Die Vorentscheidung ist ausdrücklich zu begrüßen. Sie ermöglicht die frühzeitige Klärung genehmigungskritischer Fragen und kann erhebliche Fehlinvestitionen vermeiden. Erforderlich ist eine klare Bindungswirkung gegenüber Behörden und mitwirkenden Stellen sowie eine Geltungsdauer von zumindest 3 Jahren. Ihr praktischer Nutzen bleibt aber begrenzt, solange die Bindungswirkung des rechtskräftigen Bescheids nach Abs 1 nicht ausdrücklich klargestellt ist.

Zu Abs 2

Die Vorentscheidung soll vergebliche Aufwendungen vermeiden. Nach der Vorentscheidung sind jedoch die vollständige UVE und alle Projektunterlagen auszuarbeiten. Bei großen Fernwärme- oder Abwärmeprojekten dauert das zB oft länger als zwei Jahre. Bei einer Frist von zwei Jahren ginge der Nutzen des Instruments deshalb häufig verloren. Die Frist für das Außerkrafttreten des Vorentscheidungsbescheides sollte daher - im Hinblick auf die Komplexität von UVP-pflichtigen Projekten - auf 3 Jahre verlängert werden.

Wir schlagen daher die folgende Änderung von Abs 2 vor:

(2) Der Bescheid nach Abs 1 tritt außer Kraft, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin nicht binnen ~~zwei~~ drei Jahren ab Rechtskraft der Vorentscheidung den vervollständigten Genehmigungsantrag nach § 5 Abs 1 einbringt. [...]

Zu Abs 4

Die Ergebnisse des Vorentscheidungsverfahrens sollen nicht nur in die Gesamtbewertung nach § 17 Abs 5 einbezogen werden, sondern in der Entscheidung nach § 17 verbindlich berücksichtigt werden.

Wir schlagen daher die folgende Änderung der Formulierung von Abs 4 vor:

(4) ~~Die Ergebnisse des Verfahrens sind in die~~ Der rechtskräftige Bescheid nach Abs 1 ist für die Behörde und die Verfahrensparteien im weiteren Verfahren bindend und ist der Entscheidung nach § 17 sowie der Gesamtbewertung nach § 17 Abs 5 einzubeziehen zugrunde zu legen.

Zu § 17 (Entscheidung)

§ 17 wird neu gegliedert. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden deutlich erleichtert. Die Anerkennung von Flächenpools, Vorratsflächen, vertraglich gesicherten Maßnahmen und Ausgleichszahlungen erhöht die Umsetzbarkeit von Projekten.

Zu Abs 1 letzter Satz

Die Regelung betreffend die Inanspruchnahme fremder Rechte hat zu unterschiedlichen Interpretationen geführt. Durch die Neuformulierung ist klargestellt, dass fremde Rechte insoweit in Anspruch genommen werden dürfen, als dafür ein zivilrechtlicher Titel (Vertrag oder Zwangsrecht) vorliegt. Dies ist zu begrüßen.

Zu Abs 3

Unklar ist, wieso das bisher in § 24f Abs 2 vorgesehene Entlastungsprivileg des Abs 3 den Vorhaben der Z 16 und 90 nur zukommen soll, „sofern sie Flughäfen gemäß § 64 des Luftfahrtgesetzes betreffen“.

Wir schlagen daher die folgende Änderung der Formulierung von Abs 3 vor:

„(3) Für Vorhaben der Z 9 bis 11 und 14 sowie, ~~sofern sie Flughäfen gemäß § 64 des Luftfahrtgesetzes betreffen~~, Z 16 und 90 des Anhanges 1 gilt die Genehmigungsvoraussetzung des Abs. 2 Z 2 lit. c als erfüllt, wenn im Einzelfall durch die Verwirklichung des Vorhabens ein wesentlich größerer Kreis von Nachbarn/Nachbarinnen bestehender Anlagen dauerhaft entlastet als Nachbarn/Nachbarinnen des Vorhabens belastet werden und wenn die Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen so niedrig gehalten wird, als dies durch einen im Hinblick auf den erzielbaren Zweck wirtschaftlich vertretbaren Aufwand erreicht werden kann. [...]“

Zu Abs 4a

Die wichtige Regelung der Möglichkeit der Anrechnung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen auch in Flächenpools, sofern durch Landesgesetze festgelegt, wird weiter ergänzt: Sie können sowohl durch den Projektwerber selbst ausgeführt als auch durch den Projektwerber finanziert und durch Dritte durchgeführt werden. Ebenso können diese Maßnahmen angerechnet werden, wenn sie durch Verträge festgehalten und dokumentiert werden und deren Durchführung sichergestellt ist. Dies ist zu begrüßen.

Weiters sind Flächen anzurechnen, die bis zu sechs Jahre vor der Antragstellung in Vorwegnahme einer Vorschreibung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme angekauft oder in die Verfügungsmacht des Projektwerbenden übernommen wurden, sofern sie als Ausgleich geeignet sind und eine Dokumentation des Ausgangszustandes vorliegt, die der Behörde eine Beurteilung des Kompensationswertes ermöglicht. Zusätzliche bzw. weitergehende Regelungen des Landesrechts zur Anrechnung von Vorratsflächen sollen jedoch weiterhin beachtlich bleiben. Dies ist zu begrüßen.

Wichtig ist, dass auch Maßnahmen mit einem gelockerten räumlichen und funktionalen Zusammenhang zulässig sind, sofern Landesrecht und EU-Recht nicht entgegenstehen. Sofern zumutbar und möglich, ist jedoch Maßnahmen in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang der Vorrang zu geben. Der Vorrang des räumlichen und funktionalen Zusammenhangs schränkt die Lockerung jedoch wieder ein und ist daher zumindest dann zu streichen, wenn mit einer anderen Maßnahme zumindest eine gleichwertige ökologische Wirkung erzielt wird.

Eine Anrechenbarkeit ist auch dann möglich, wenn die Maßnahme zu Zielen der EU-VO zur Wiederherstellung der Natur, zur Wasserrahmen-RL, zur FFH-RL sowie zur Vogelschutz-RL beiträgt. Dies ist zu begrüßen.

Der neue § 17 Abs 4a spricht von „Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen“. Bei den Voraussetzungen für die Anrechnung vorweggenommener Maßnahmen wird jedoch nur darauf abgestellt, ob die Flächen als „Ausgleich für den konkreten Eingriff“ geeignet sind. Es sollte durchgängig auf Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen abgestellt werden.

§ 17 Abs 4a dritter Satz sollte daher wie folgt ergänzt werden:

*„ [...] , sind anzurechnen, wenn sie bis zu sechs Jahre vor der Antragstellung umgesetzt wurden, die Flächen als Ausgleich **oder Ersatz** für den konkreten Eingriff geeignet sind, und eine Dokumentation des Ausgangszustands der Flächen vorliegt, die der Behörde eine Beurteilung des Kompensationswertes der Flächen ermöglicht.“*

Zu Abs 4b

Das Verbot der Abweisung ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird übernommen und um die entsprechende Regelung im bisherigen 3. Abschnitt ergänzt. Dies ist zu begrüßen.

Weiters enthält § 4b die Vorgaben zur Interessenabwägung betreffend Vorhaben der Energiewende gemäß EABG. Durch die Neuordnung wird klargestellt, dass das überragende bzw. hohe öffentliche Interesse nicht nur für die Gesamtbewertung nach Abs 5, sondern auch in materienrechtlich vorgesehenen Interessenabwägungen anwendbar ist. Dies ist zu begrüßen.

Vorhaben der Energiewende gemäß EABG werden die Erleichterungen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß Art. 16f RED III-Richtlinie zuerkannt. Diese Erleichterungen sollen auch für rein national geschützte Arten gelten, um die gleichen Voraussetzungen für EU-rechtlich und national geschützte Arten zu schaffen.

Wir schlagen daher die folgende Änderung der Formulierung von Abs 4b zweiter Satz vor:
„Auf Vorhaben gemäß § 2 Abs 7 Z 1 sind die in § 25 Abs 5 EABG vorgesehenen Erleichterungen für die artenschutzrechtliche Prüfung gemäß Art 12 Abs 1 der Richtlinie

92/43/EWG und Art. 5 der Richtlinie 2009/147/EG anzuwenden; dies gilt auch für bloß national geschützte Arten.“

Vorhaben gemäß § 2 Abs 7 Z 1 liegen im überragenden öffentlichen Interesse. Sonstige Vorhaben der Energiewende gemäß § 2 Abs 7 Z 2 gelten als im hohen öffentlichen Interesse. Damit wären - im Gegensatz zum bisher geltenden UVP-G - Vorhaben gemäß § 2 Abs 7 Z 3 (Bahnausbau) nicht mehr im hohen öffentlichen Interesse. Dies ist als Rückschritt gegenüber der geltenden Rechtslage abzulehnen. Leistungsfähige Schieneninfrastruktur ist für Güterverkehr, Versorgungssicherheit und industrielle Dekarbonisierung zentral. Bahnausbauprojekte sollten daher weiterhin als im hohen öffentlichen Interesse gelten.

Abs 4b letzter Satz soll daher wie folgt ergänzt werden:

„Sonstige Vorhaben der Energiewende gemäß § 2 Abs 7 Z 2 und 3 gelten als im hohen öffentlichen Interesse.“

Zu Abs 4c

Neu eingefügt wird, dass für Vorhaben gemäß § 2 Abs 7 Z 2 die Leistung von Ausgleichszahlungen angeordnet werden kann, wenn die Vorschreibung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht möglich oder zumutbar ist.

Die bisher in Abs 5a enthaltene Bestimmung, dass eine Ausgleichszahlung vorgeschrieben werden kann, soweit dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist, entfällt ersatzlos. Gemäß den Erläuterungen ist dies ohnehin in Abs 1 schon umfasst. Um Verunsicherungen durch die ersatzlose Streichung zu vermeiden, sollte diese Bestimmung in Abs 4c wieder aufgenommen werden.

Zu Abs 4c regen wir an, dessen Anwendungsbereich auch auf Vorhaben, die der Anwendung transformativer industrieller Technologien für die Dekarbonisierung energieintensiver Vorhaben dienen, insbesondere Projekte im Sinne des Art 3 Z 16 Verordnung (EU) 2024/1735 (Net Zero Industry Act), auszuweiten.

Wir bitten weiters zu prüfen, ob die Wortfolge „oder zumutbar“ klarstellend durch „oder nicht zumutbar“ ersetzt werden sollte.

Zu Abs 4d

Als weitere Option soll die Möglichkeit einer Ausgleichszahlung an Fonds oder gemeinnützige Stiftungen der Länder oder des Bundes, aus denen Naturschutzprojekte gefördert werden, bestehen. Wie auch im EABG vorgesehen, soll der BMLUK in einer Verordnung nähere Regelungen dazu erlassen können. Die Ausgleichszahlungen sind insbesondere an den Biodiversitätsfonds zu leisten. Die Maßnahmen sind zweckgebunden für Maßnahmen im gleichen Bundesland oder angrenzenden Bundesländern zu verwenden.

Die Beschränkung auf das gleiche oder ein angrenzendes Bundesland ist abzulehnen. Die Maßnahmen sollen darüber hinaus für entsprechende Projekte verwendet werden können, unabhängig davon, ob sie vom Biodiversitätsfonds oder anderen gemeinnützigen Stiftungen der Länder oder des Bundes durchgeführt werden. Die weiteren Kriterien für die Vorschreibung von Ausgleichszahlungen, insbesondere über die Höhe und Verwendung, sollten im Einzelfall geklärt werden, eine generelle Regelung ist kritisch zu sehen.

Darüber hinaus soll das Wort „zweckgebunden“ im 3. Satz des Abs 4d durch „vorrangig“ ersetzt werden. „Zweckgebunden“ ist zu unbestimmt. Unklar ist etwa, welche Maßnahmen

im Einzelnen erfasst sind. Zugleich schränkt der Begriff die Verwendung der Mittel zu stark ein. Mit „vorrangig“ bleibt die ökologische Zielrichtung gewahrt, und die Mittel können flexibel und wirksam eingesetzt werden.

Wir schlagen daher die folgende Änderung der Formulierung von Abs 4d vor:

(4d) Der Projektwerber/die Projektwerberin kann Ausgleichszahlungen nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen auch durch Beitragszahlungen an Fonds oder gemeinnützige Stiftungen der Länder oder des Bundes, aus denen Naturschutzprojekte gefördert werden, leisten, sofern durch gesetzliche oder statutarische Vorgaben oder vertragliche Regelungen sichergestellt ist, dass diese Beiträge zweckgebunden geleistet und verwendet werden. Dabei ist vorrangig insbesondere der Biodiversitätsfonds heranzuziehen. Die Ausgleichszahlungen sind vorrangig zweckgebunden für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Natur, Verbesserung der Biodiversität und den Erhalt ökologischer Funktionen, vorrangig im gleichen Bundesland oder angrenzenden Bundesländern, zu verwenden. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft kann nach Anhörung der Biodiversitätskommission eine Verordnung erlassen, welche nähere Kriterien für die Vorschreibung von Ausgleichszahlungen, insbesondere über deren Höhe und Verwendung, festlegt.“

Zu Abs 6

Das Fristsetzungsverfahren ist als Einparteienverfahren zu führen. Es hat nur der Projektwerbende Parteistellung. Dies ist zu begrüßen.

Zu Abs 11 NEU

Aus Anlass der jüngst vom BVwG im Fall Windpark Wullersdorf vertretenen Rechtsauffassung, wonach bei Wegfall einer ursprünglich projektgegenständlichen Anlage und daraus folgendem Unterschreiten des UVP-Schwellenwertes weder eine Teilgenehmigung noch eine Antragseinschränkung zulässig sei, weil dadurch die Zuständigkeit der UVP-Behörde und des BVwG wegfalle, regen wir die Ergänzung des folgenden neuen Absatzes 11 an, um eine Aufrechterhaltung der Zuständigkeit bei Projektreduktion auf Antrag des Projektwerbers zu ermöglichen:

„Wird ein Vorhaben während eines anhängigen Genehmigungs- oder Beschwerdeverfahrens derart eingeschränkt, dass die Voraussetzungen der UVP-Pflicht nach diesem Bundesgesetz nicht mehr vorliegen, bleibt die Zuständigkeit der nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörde oder des Verwaltungsgerichts auf Antrag des Projektwerbers für die Entscheidung über das verbleibende Vorhaben aufrecht. Der Antrag kann bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Vorhaben gestellt werden. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, ist das Verfahren insoweit einzustellen; die Genehmigung des verbleibenden Vorhabens richtet sich nach den jeweils anzuwendenden Materiengesetzen.“

Zu § 17a (Ausschluss der aufschiebenden Wirkung bei Vorhaben der Energiewende und anderen Vorhaben im hohen öffentlichen Interesse)

Zu Abs 1

§ 17a in seiner geltenden Konzeption ist weitestgehend totes Recht: Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung setzt voraus, dass der Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin die Verletzung in den geltend zu machenden Rechten „nicht hinreichend konkret“ dargelegt hat - eine Voraussetzung, die in der Praxis kaum je vorliegt, weil eine

Beschwerde regelmäßig zumindest ansatzweise begründet wird. Die Verfahren „Verbindungsbahn“ (rund 43 Monate beim BVwG anhängig) und „S1 Schwechat-Süßenbrunn“ (im 17. Jahr des Genehmigungsverfahrens) belegen den praktischen Bedarf nach einem tatsächlich wirksamen Instrument.

Der Begutachtungsentwurf greift diese zentrale materielle Neukonzeption nicht auf und beschränkt sich auf eine Erweiterung des Anwendungsbereichs. Um die genannte Problematik zu adressieren, schlagen wir die Anlehnung an das Modell des § 78 GewO 1994, wonach das Vorhaben bereits vor Eintritt der Rechtskraft des Genehmigungsbescheides errichtet und betrieben werden darf, sofern die Auflagen eingehalten werden, vor. Die Behörde hat dieses Recht im Einzelfall nur bei Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder einem unverhältnismäßigen Umweltnachteil auszuschließen.

§ 17a soll demnach wie folgt lauten:

„Das Vorhaben oder Teile des Vorhabens dürfen vor Eintritt der Rechtskraft des Genehmigungsbescheides errichtet und betrieben werden, wenn die Auflagen bei der Errichtung und beim Betrieb des Vorhabens eingehalten werden. Dieses Recht endet mit der Erlassung des Erkenntnisses über die Beschwerde gegen den Genehmigungsbescheid, spätestens jedoch drei Jahre nach der Zustellung des Genehmigungsbescheides an den Projektwerber. Die Behörde gemäß § 39 oder § 39a hat die Inanspruchnahme dieses Rechtes auszuschließen, wenn der Begründung der Beschwerde zu entnehmen ist, dass auf Grund der besonderen Situation des Einzelfalles trotz Einhaltung der Auflagen des angefochtenen Bescheides eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit oder ein unverhältnismäßiger Nachteil für die Umwelt zu erwarten ist.“

Sollte eine sachliche Differenzierung zur GewO für erforderlich erachtet werden und daher diesem Vorschlag nicht gefolgt werden können, stehen wir gerne für weitere Gespräche über Alternativvorschläge dazu zur Verfügung.

Zu § 18a (Abschnittsgenehmigungen)

Abschnittsgenehmigungen nach § 18a sind unverändert auf Vorhaben beschränkt, die sich auf mindestens drei Standortgemeinden erstrecken. Dieses Kriterium ist einer Zufälligkeit unterworfen, weil ein Vorhaben, das die geforderten drei Gemeinden nur randlich berührt, deutlich kleiner sein kann als etwa ein Vorhaben, das eine oder zwei große Gemeinden zur Gänze durchquert. Auch der Vorschlag zu Teilgenehmigungen für Vorhaben der Z 9, 10, 16 und 90 samt Inanspruchnahme von Zwangsrechten bereits ab der ersten Teilgenehmigung wurde nicht aufgegriffen.

§ 18a Abs 1 soll daher wie folgt geändert werden:

„~~Vorhaben, die sich auf mindestens drei Standortgemeinden erstrecken, kann~~ Die Behörde kann auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin nach Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung das Gesamtvorhaben in Abschnitten genehmigen, sofern dies wegen der räumlichen Ausdehnung des Vorhabens zweckmäßig ist. Für jede einzelne Abschnittsgenehmigung sind die §§ 16, 17 und 18 sowie 19 bis 23 anzuwenden.“

§ 18a Abs 2 NEU soll daher lauten:

„Unabhängig von Abs 1 können Vorhaben der Z 9, 10, 16 und 90 des Anhanges 1 über entsprechenden Antrag auch in Teilen genehmigt werden. Beantragt der Projektwerber/die Projektwerberin eine Genehmigung in Teilen und ist das gesamte Vorhaben UVP-pflichtig, so ist für jeden Vorhabenteil eine gesonderte UVP

durchzuführen. Mit der Ausführung eines genehmigten Teilvorhabens darf, wenn dieses nicht allein verkehrswirksam ist, erst begonnen werden, wenn sämtliche für das Gesamtvorhaben erforderlichen Teilgenehmigungen vorliegen. Zwangsrechte, die in Verwaltungsvorschriften oder in § 17 Abs 1a vorgesehen sind, können bei Vorhaben der Z 9, 10, 16 und 90 des Anhanges 1 ab Rechtskraft der ersten Teilgenehmigung für das genehmigte Teilvorhaben in Anspruch genommen werden.“

Zu § 18c (Technologische Weiterentwicklungen vor Zuständigkeitsübergang)

§ 18c Abs 1 bis 3 wurde dahingehend geändert, dass die Anzeige immissionsneutraler Änderungen bzw. technologischer Weiterentwicklungen (samt der vorgesehenen Vier-Wochen-Frist) künftig nur bei der „Behörde nach § 39“ erstattet werden kann. Nach den Erläuterungen zu Z 76 soll § 18c für Verfahren nach § 39a ausdrücklich „nicht anwendbar“ sein. Für ASFINAG- und ÖBB-Vorhaben, die ganz überwiegend gerade in die Zuständigkeit des § 39a (Vollkonzentration) fallen, entfällt damit ein praxisrelevantes Erleichterungsinstrument ersatzlos, ohne dass hierfür ein sachlicher Grund erkennbar wäre. Dies steht auch im Widerspruch zur mit der Vollkonzentration verfolgten Zielsetzung der Verfahrensbeschleunigung.

In § 18c Abs 1, 2 und 3 soll daher jeweils der Ausdruck „Behörde nach § 39“ durch die Wortfolge „Behörde nach § 39 oder § 39a“ ersetzt werden.

Zu § 18d (Immissionsneutrale Änderung vor Zuständigkeitsübergang)

§ 18d erfasst nach seinem Wortlaut nur immissionsneutrale Änderungen der technischen Ausführung sowie Änderungen der Bauabwicklung, nicht jedoch Änderungen der Betriebsführung.

Eine Vorab-Anzeigemöglichkeit mit Kenntnisnahmefrist - wie sie in § 18c für andere Fälle vorgesehen ist - fehlt in § 18d; stattdessen genügt nach § 20 Abs 1 lediglich eine Auflistung im Rahmen der Fertigstellungsanzeige, somit erst nach Durchführung der Änderung. Ungeklärt ist auch der Konsistenzpunkt zum Verhältnis der unbedingten Ziviltechnikerbestätigung nach § 18c gegenüber der bloß auf Verlangen vorzulegenden Bestätigung nach § 18d Abs 3.

Wir schlagen daher folgende Ergänzung von § 18d Abs 1 vor:

„Immissionsneutrale Änderungen zur Anpassung an den Stand der Technik, immissionsneutrale Änderungen der technischen Ausführung, immissionsneutrale Änderungen der Betriebsführung sowie Änderungen der Bauabwicklung mit irrelevanten Auswirkungen sind nicht genehmigungspflichtig, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 17 Abs 1 bis 5 eingehalten werden.“

Weiters schlagen wir die Ergänzung eines neuen Abs 4 vor:

„Der Projektwerber/die Projektwerberin kann die beabsichtigten Änderungen auch vor deren Durchführung der Behörde nach § 39 oder § 39a anzeigen; § 18c Abs 2 und 3 gelten sinngemäß.“

Zu § 19 (Partei- und Beteiligtenstellung sowie Rechtsmittelbefugnis)

Das Regierungsprogramm sieht eine Evaluierung zur Anpassung an die Aarhus-Konvention vor. Die derzeitigen Revisionsrechte gehen großteils über die EU-rechtlich erforderlichen Rechte hinaus und stellen daher als Gold Plating einen Wettbewerbsnachteil für heimische Projektstandorte dar. Eine Einschränkung auf das völker- und EU-rechtliche Ausmaß ist daher - auch im Hinblick auf das Regierungsprogramm und die Ministerratsvorträge zum

UVP-G, wonach eine Übererfüllung von völker- und EU-Recht zu vermeiden ist - jedenfalls erforderlich. Dem entspricht die Streichung des Revisionsrechts an den Verwaltungsgerichtshof für Umweltanwälte und Umwelt-NGOs. Die Beschwerde an das unabhängige Bundesverwaltungsgericht ist entsprechend der Aarhus-Konvention ausreichend.

Zu Abs 3

Das Revisionsrecht an den Verwaltungsgerichtshof soll dem Umweltanwalt zumindest nur *„soweit und in dem Umfang, in dem er/sie nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften hierzu berechtigt ist“*, zustehen.

Gemeinden können die von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen im eigenen Wirkungsbereich im Verfahren geltend machen. Diese Änderung ist zu begrüßen.

Zu Abs 4

Bei der Bildung von Bürgerinitiativen ist der Unterschriftenliste eine maschinenlesbare Liste der Unterstützenden beizulegen. Erfüllt die Bürgerinitiative die Voraussetzungen für ihre Gründung nach dem nun vorgeschlagenen Text nicht mehr, so verliert sie ihre Parteistellung. Bei einer Beschwerde ist der Beschwerdetext von mindestens 100 der ursprünglich Unterstützenden zu unterschreiben.

Die Vorgabe des Regierungsprogramms lautet demgegenüber:

„Zeitgemäße Regelungen über die Bildung von Bürgerinitiativen in Anlehnung an die Vorgaben bei Volksbegehren sowie die Definition des konkreten Betroffenenkreises, insbesondere hinsichtlich der Beschwerdeerhebung.“

Dem wird der Entwurf nicht ausreichend gerecht:

Bei einer Bildung in Anlehnung an die Vorgaben des Volksbegehrens soll die Unterschrift daher in jenem Gemeindeamt der Standort- oder Nachbargemeinde erfolgen, in der der Unterzeichnende wahlberechtigt ist. Die Gemeinde hat die aufrechte Meldung bzw. die Wahlberechtigung zu bestätigen.

Erfüllt die Bürgerinitiative die Voraussetzungen für ihre Gründung - nach dem Begutachtungstext - nicht mehr, so verliert sie ihre Parteistellung. Dies könnte so interpretiert werden, dass Unterstützer aktiv aus der Bürgerinitiative austreten müssten, damit die Bürgerinitiative die Voraussetzungen ihrer Gründung nicht mehr erfüllt. Diese Regelung wäre praxisfremd. Um die Unterstützung für sowohl die Beschwerdeerhebung als auch die Beschwerdegründe durch die ursprünglich Unterstützenden sicherzustellen, soll für eine Beschwerde der Beschwerdetext von mindestens 100 der ursprünglich Unterstützenden ebenso auf dem Gemeindeamt zu unterschreiben sein.

Der Entwurf sieht außerdem vor, dass der Vertreter einer Bürgerinitiative die Unterstützer regelmäßig über den Gang des Verfahrens und die gesetzten Verfahrensschritte informiert. Da die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung jedoch keine erkennbaren Konsequenzen nach sich zieht, erscheint fraglich, ob diese Informationspflicht in der Praxis ausreichend wirksam sein wird.

Darüber hinaus sollte geprüft werden, inwieweit eine Einschränkung bzw. ein Entfall des Revisionsrechts für Bürgerinitiativen unions- und völkerrechtlich zulässig ist, insbesondere unter Berücksichtigung der Vorgaben der Aarhus-Konvention. Bestehende rechtliche Spielräume sollten im Interesse einer effizienten und rechtssicheren Verfahrensführung

bestmöglich genutzt werden. Für Projektwerber führen Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof regelmäßig zu erheblichen Verzögerungen und damit verbundenen wirtschaftlichen Nachteilen.

Sollte ein Entfall des Revisionsrechts rechtlich nicht möglich sein, sollte zumindest für die Erhebung einer Revision eine ausreichende Unterstützung innerhalb der Bürgerinitiative nachgewiesen werden. Es erscheint nicht nachvollziehbar, dass für eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht die Unterstützung von mindestens 100 Personen erforderlich ist, für eine anschließende Revision jedoch geringere Anforderungen gelten.

Aus dem Text ergibt sich weiters, dass die Bürgerinitiative durch 200 oder mehr Unterschriften begründet wird. Wir sehen kritisch, dass es keine Regelung gibt, die vorschreibt, dass in regelmäßigen Abständen oder auf Antrag diese Legitimation zu überprüfen bzw. nachzuweisen ist. Ein UVP - Verfahren kann sehr lange (möglicherweise Jahre) dauern. Stehen die 200 (oder mehr) Personen nach so langer Zeit überhaupt noch hinter der Bürgerinitiative? Wir regen an, dass eine Regelung eingeführt wird, wonach die Bürgerinitiative regelmäßig bzw. auf Antrag nachzuweisen hat, dass zumindest 200 der Personen, die damals unterschrieben haben, nach wie vor hinter der Bürgerinitiative stehen. Sollte dies nicht der Fall sein, so sollte der Bürgerinitiative der Status als Bürgerinitiative im UVP - Verfahren aberkannt werden.

Zu Abs 6

Die Parteistellung der Umweltorganisation im Verfahren soll durch Einfügen eines **satzungsgemäßen sachlichen und örtlichen Tätigkeitsbereichs** auf die tatsächliche Betroffenheit der Umweltorganisation durch ein Vorhaben abstellen, weil sich in der Praxis jüngst immer mehr herausstellt, dass Umweltorganisationen erkennbar über den ursprünglichen sachlichen und örtlichen Wirkungskreis hinaus an UVP-Verfahren teilnehmen.

Als Element der Demokratisierung soll eine Umweltorganisation weiters aus mindestens hundert **stimmberechtigten** Mitgliedern bestehen.

Zu Abs 8

Eine Ausübung der Parteienrechte der Umweltorganisationen soll nur in jenen Bundesländern zulässig sein, für welche die Umweltorganisation anerkannt ist. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Umfasst sind jedoch nicht die bereits bestehenden bzw. anerkannten Umweltorganisationen, welche ebenfalls in diese Regelung - allenfalls mit einer angemessenen Übergangsfrist - miteinbezogen werden sollen.

Zu Abs 9

Eine Überprüfung soll, im Interesse der Rechtssicherheit, auch auf begründeten Antrag des Projektwerbenden durchgeführt werden müssen.

§ 19 Abs 9 letzter Satz soll daher wie folgt ergänzt werden:

*„Eine Überprüfung ist auch auf Verlangen einer UVP-Behörde **oder auf begründeten Antrag der Projektwerberin / des Projektwerbers** durchzuführen.“*

Zu Abs 10

Das Revisionsrecht an den Verwaltungsgerichtshof soll der Umweltorganisation - in Anpassung an die Aarhus-Konvention - zumindest nur *„soweit und in dem Umfang, in dem sie nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften hierzu berechtigt ist“*, zustehen.

Zu § 20 (Fertigstellung und Abnahmeprüfung)

Häufig sind Abschnitte eines Vorhabens, die als solche nicht separat genehmigt wurden, bereits technisch errichtet und betriebsbereit, bevor das Gesamtvorhaben realisiert werden kann (zB Überleitstellen, selektive Mehrspurigkeit bei Eisenbahnstrecken). Nach derzeitiger Vollzugspraxis kann eine Teilverkehrsfreigabe nur erfolgen, wenn sie bereits im Genehmigungsbescheid abgebildet ist. Für Vorhaben nach § 39a kommt hinzu, dass § 20 Abs 1 zweiter Satz für die Teilinbetriebnahme auf Abs 3 verweist, der nach Abs 1a für diese Vorhaben gerade nicht anwendbar ist; auch § 21 Abs 6 kennt für § 39a-Vorhaben keine Teilverkehrsfreigabe, sodass offenbleibt, ob eine solche den Zuständigkeitsübergang auslöst.

Wir schlagen dazu die Einfügung eines neuen § 20 Abs 3a vor:

„Im Rahmen der Anzeige einer von der Genehmigung geringfügig abweichenden Teilinbetriebnahme nach Abs 2 ist zu prüfen, ob die Maßnahmen und Nebenbestimmungen, die sich auf den freizugebenden Teil beziehen, eingehalten werden. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat über das Vorliegen dieser Voraussetzung eine im Rahmen seiner Befugnis ausgestellte Bestätigung eines Ziviltechnikers oder Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) einzuholen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Sofern es durch die Teilinbetriebnahme zu im Genehmigungsbescheid nicht beurteilten Belästigungen iSd § 17 Abs 1 Z 2 lit c kommt, ist § 17 Abs 3 sinngemäß anzuwenden.“

Für Vorhaben nach § 39a schlagen wir die Ergänzung des § 20 Abs 1a um folgenden Satz vor:

„Eine Teilinbetriebnahme (Teilverkehrsfreigabe) ist unter sinngemäßer Anwendung des Abs 3a zulässig; sie löst hinsichtlich des freigegebenen Teils den Zuständigkeitsübergang nach § 21 Abs 6 aus.“

Zu 3. Abschnitt des geltenden UVP-G (Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken)

Aufgrund der Vollkonzentration des 3. Abschnitts entfallen die §§ 23a - 24h. Die beabsichtigte Vollkonzentration von Infrastrukturvorhaben auf Bundesebene wird als wesentliche Verbesserung der Verfahrensqualität ausdrücklich begrüßt.

Zu § 39a (Behörden und Zuständigkeit)

Zu Abs 2

§ 39a Abs 2 setzt seinem Wortlaut nach voraus, dass für das Vorhaben daneben auch ein Tatbestand der Z 10 oder Z 90 erfüllt ist („andere Tatbestände ... als jene, für die nach Abs 1 Z 1 und 2“). Für den Fall, dass ein Z-10- oder Z-90-Vorhaben selbst nicht UVP-pflichtig ist, aber UVP-pflichtige Begleitmaßnahmen (zB Rodungen, Stellplätze) auslöst, bleibt die Zuständigkeit unklar. Verschärfend entfällt mit der Novelle der bisherige § 23b Abs 4, der diesen Fall für Hochleistungsstrecken ausdrücklich regelte - insoweit liegt sogar ein Rückschritt gegenüber der geltenden Rechtslage vor. In diesem Fall sollte auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin die in § 39a Abs 1 genannte Behörde zuständig gemacht werden können.

Wir schlagen die Ergänzung des § 39a Abs 2 durch einen neuen letzten Satz vor:

„Dies gilt auf Antrag des Projektwerbers / der Projektwerberin auch dann, wenn für das Vorhaben kein Tatbestand nach Abs 1 Z 1 und 2 erfüllt ist.“

Zu Abs 5 und 6 NEU

Ergänzend zur Definition der Vorarbeiten (§ 2 Abs 2) sollte klargestellt werden, dass die jeweilige UVP-Behörde (zumindest für Bundesstraßen- und Hochleistungsstrecken, bei denen die alleinige Zuständigkeit nunmehr beim BMIM liegt) in einem separaten Verfahren auch für nicht-UVP-pflichtige Vorarbeiten auf Antrag des UVP-Antragstellers zuständig gemacht werden kann (zB Erkundungsbohrungen im Rahmen geohydrologischer Bodenerkundungen). So ist gewährleistet, dass für ein Vorhaben nur eine zuständige Behörde besteht, wenn dies der Antragsteller beantragt.

Wir schlagen daher die folgende Formulierung für einen neuen § 39a Abs 5 vor:

„Bedingt der Bau einer Eisenbahnstrecke oder Bundesstraße, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Z 10 oder Z 90 durchzuführen ist, eine sonstige, im Anhang 1 angeführte Begleitmaßnahme, die mit diesem Vorhaben in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang steht, so ist auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin für das Gesamtvorhaben (Eisenbahnstrecke oder Bundesstraße und Begleitmaßnahme) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durch die in Abs 1 genannte Behörde durchzuführen.“

Wir schlagen daher die folgende Formulierung für eine Ergänzung des § 39a um einen neuen Abs 6 bzw. des § 39 Abs 2 um einen neuen vierten Satz vor:

„Für die Genehmigung von Vorarbeiten nach § 2 Abs 2 ist auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin nach Einleitung eines Vorverfahrens oder nach Einbringung eines Genehmigungsantrags die in Abs 1 genannte Behörde zuständig.“

Zu § 42a

Das Fortbetriebsrecht wird, neben dem Betrieb, auch auf die Errichtung des Vorhabens ausgeweitet. Dies ist zu begrüßen. Es bleibt jedoch bei einem Fortbetriebsrecht von „längstens einem Jahr“. Aus der praktischen Erfahrung ist die Erlassung von Ersatzerkenntnissen nach Kassation innerhalb der Jahresfrist regelmäßig nicht möglich, was ein bereits in Umsetzung befindliches Vorhaben nach Fristablauf rechtswidrig werden lässt. Die aus der Gewerbeordnung übernommene Einjahresfrist ist für die deutlich komplexeren UVP-pflichtigen Vorhaben zu kurz bemessen.

Die vorgesehene Formulierung „weiter errichtet und betrieben werden“ darf nicht dahingehend missverstanden werden, dass beide Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen. Je nach Verfahrensstand kann ein Vorhaben bereits vollständig errichtet sein und betrieben werden oder sich noch in der Errichtungsphase befinden. Das „und“ ist daher durch ein „oder“ zu ersetzen.

Wir schlagen daher die folgende Formulierung für § 42a erster Satz vor:

„Wird ein genehmigendes Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben, so darf das Vorhaben bis zur Rechtskraft des Erkenntnisses, längstens jedoch ~~ein~~ drei Jahre entsprechend dem Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts weiter errichtet ~~und~~ oder betrieben werden.“

Zu § 45 (Strafbestimmungen)

Zu Z 2 lit b

Zu begrüßen ist, dass § 45 Z 2 lit a Änderungen, die gemäß § 18c oder § 18d genehmigungsfrei sind oder gemäß § 20 Abs 4 nachträglich genehmigt werden können, ausdrücklich von der Strafbarkeit ausgenommen werden. Eine gleichlautende Ausnahme

fehlt aber in lit b für die Nichteinhaltung von Nebenbestimmungen. Der Punkt gewinnt dadurch zusätzliches Gewicht, dass § 39 Abs 1 letzter Satz und § 39a Abs 1 die Behörde verpflichten, bereits beim Verdacht einer Übertretung nach § 45 Z 2 lit a oder b die Maßnahmen nach § 360 Abs 1 GewO 1994 zu treffen - eine geringfügige, nachträglich genehmigungsfähige Auflagenabweichung kann damit zur Baustellenstilllegung führen. Es sollte daher eine Änderung dahingehend aufgenommen werden, dass für Auflagen, deren Änderung nachträglich genehmigt werden kann, ein Verweis auf die Möglichkeit eines Ausschlusses der Strafbarkeit aufgenommen wird.

Wir schlagen daher die folgende Ergänzung des § 45 Z 2 lit b vor:

„Nebenbestimmungen (Auflagen und sonstige Pflichten) nach § 17 Abs 2 bis 4 und 6 sowie § 20 Abs 4 nicht einhält, ohne dass die Abweichung gemäß § 20 Abs 4 nachträglich genehmigt werden kann.“

Zu § 46 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen)

Zu Abs 31

Die Übergangsbestimmungen müssen sicherstellen, dass laufende Projekte durch den Systemwechsel nicht verzögert oder mit zusätzlichen Unterlagen belastet werden. Bereits erbrachte Verfahrensschritte und abgestimmte Untersuchungsinhalte müssen anerkannt werden.

Insbesondere fehlt ein Wahlrecht zwischen Alt- und Neuregime für Vorhaben, die bei Inkrafttreten der Novelle bereits weit fortgeschritten sind. Die Vollkonzentration auf erstmals nach Inkrafttreten eingereichte Projekte zu beschränken, ist im Kern nicht erfüllt, weil § 46 Abs 31 Z 3 und Z 5 anhängige Feststellungsverfahren bzw. bereits getroffene Feststellungen zwingend in das neue, zweiabschnittige Regime überführen. Zudem fehlt in Z 9 ein Vorbehalt zugunsten der in Z 11 vorgesehenen Fortführungsmöglichkeit für Vorhaben, deren UVP-Pflicht auf der nunmehr entfallenden Kumulationsprüfung beruhte.

§ 46 Abs 31 Z 3 soll daher wie folgt ergänzt werden:

„Der Projektwerber/die Projektwerberin kann binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Novelle bei der Behörde gemäß § 39a beantragen, das Verfahren nach dem 3. Abschnitt in der Fassung vor Inkrafttreten dieser Novelle abzuschließen.“

§ 46 Abs 31 Z 5 soll daher wie folgt ergänzt werden:

„Der Projektwerber/die Projektwerberin kann binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Novelle bei der Behörde gemäß § 39a beantragen, das Verfahren nach dem 3. Abschnitt in der Fassung vor Inkrafttreten dieser Novelle abzuschließen.“

§ 46 Abs 31 Z 9 soll daher wie folgt ergänzt werden:

„Für Vorhaben, für die vor Inkrafttreten dieser Novelle nach § 3 Abs 7 festgestellt wurde, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist, ist die Umweltverträglichkeitsprüfung im konzentrierten Genehmigungsverfahren nach § 3 Abs 1 durchzuführen; sofern die Feststellung jedoch auf Grundlage von § 3 Abs 2 oder § 3a Abs 6, jeweils in der Fassung vor Inkrafttreten dieser Novelle, erfolgte, gilt Z 11.“

Zu Anhang 1

Zu Z 2

Die Zusammenrechnungsregelung für Deponien in Anhang 1 Ziffer 2 Spalte 2 lautet wie folgt: *„Betreffend lit a, d, f und h gilt: Beinhaltet ein Vorhaben mehrere Deponietypen, so werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Kapazitäten addiert, ab einer Summe von 100 % ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen.“*

Gemäß der Bundessparte Information und Consulting wurden die Schwellenwerte der lit a, d, f und h nicht ohne Grund ausgewählt. Derartige Deponien sollten, wenn sie ihre jeweiligen Schwellenwerte nicht erreichen, auch nicht UVP-pflichtig werden. Zu berücksichtigen ist auch, dass derartige Deponiekompartimente jedenfalls nach den Vorgaben des AWG zu genehmigen sind.

Zu lit f, g und h

Die in den gegenständlichen lit f, g und h genannten Deponien fallen unter die UVP-Pflicht, wenn diese in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie E liegen. Die Kategorie E wird in Anhang 2 des UVP-G definiert. Kategorie E bedeutet „in oder nahe einem Siedlungsgebiet“.

Grundsätzlich ist zu beobachten, dass die Siedlungsräume wachsen. Das bedeutet, dass Siedlungsgebiete sehr viel schneller an Deponien heranwachsen als umgekehrt. Die Möglichkeiten, Deponien zu errichten, werden durch diese Bestimmung erheblich eingeschränkt. Die Sparte Information und Consulting spricht sich daher dafür aus, die Kategorie E zu streichen.

Zu Z 10 lit d NEU

Der Begutachtungsentwurf führt in Anhang 1 Z 10 eine neue lit d ein: *„Änderung von Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken durch Änderung der Trasse oder Zulegung eines Gleises, jeweils auf einer durchgehenden Länge von weniger als 10 km“* - und zwar in Spalte 1, somit mit unbedingter, automatischer UVP-Pflicht ohne jeden Schwellenwert und ohne Einzelfallprüfungsvorbehalt.

Der Tatbestand geht auf den bisherigen § 23b Abs 2 Z 1 zurück, der ausschließlich für Hochleistungsstrecken galt und dort lediglich zum vereinfachten Verfahren führte. Im Begutachtungsentwurf wird er auf sämtliche Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken ausgeweitet und zu einem automatischen Spalte-1-Tatbestand verschärft; die frühere Schlussklausel des Anhangs 1 Z 10 („Von Z 10 sind Hochleistungsstrecken nicht erfasst“) entfällt. Damit würde praktisch jede Trassenänderung oder Gleiszulegung unterhalb von 10 km - etwa im Zuge von Kreuzungsaufstellungen, Bahnhofsumbauten oder kleineren Kapazitätsanpassungen - unabhängig von den tatsächlichen Umweltauswirkungen einer vollen Umweltverträglichkeitsprüfung unterworfen. Dies steht im Widerspruch zu dem mit der Novelle erklärtermaßen verfolgten Ziel der Verfahrensbeschleunigung und ist mit dem sonst im Anhang 1 verfolgten System (Spalte 1 nur für Vorhaben mit typischerweise erheblichen Umweltauswirkungen) nicht vereinbar.

Die Bundessparte Transport und Verkehr schlägt daher die Änderung der Z 10 lit d wie folgt vor:

Anhang 1 Z 10 lit d entfällt; die bisherige Schlussklausel „Von Z 10 sind Hochleistungsstrecken nicht erfasst“ wird nicht gestrichen bzw. sinngemäß wiederhergestellt.

Sollte diesem Vorschlag nicht gefolgt werden können, stehen wir gerne für weitere Gespräche über Alternativvorschläge dazu zur Verfügung.

Zu Z 19

Zu prüfen wäre, wie der immer größere Flächenbedarf, insbesondere bei Logistikzentren, für LKW und Autobusse bei der Umstellung auf E-Fahrzeuge, im Schwellenwert berücksichtigt werden kann.

Zu Z 19a NEU

Zusätzlich wird ein neuer Tatbestand „Rechenzentren“ mit dem Parameter „installierte Anschlussleistung“ sowohl in Spalte 1 mit 100 MW als auch in Spalte 2 mit 50 MW (schutzwürdige Gebiete Kategorie D) in Z 19a neu eingeführt.

Der neue Tatbestand „Rechenzentren“ in Z 19a ist strikt abzulehnen. In der EU-UVP-Richtlinie (RL 2011/92/EU) ist kein eigener Tatbestand Rechenzentren vorgesehen. Bestehende Tatbestände des UVP-G sind - wie auch in anderen EU-Ländern - schon derzeit anzuwenden. Relevante Umweltauswirkungen können bereits jetzt durch diese sowie materienrechtliche Genehmigungen erfasst werden. Ein Alleingang Österreichs ist als Gold Plating abzulehnen.

Zudem erscheint die installierte Anschlussleistung als Anknüpfungspunkt für eine UVP-Pflicht in jedem Fall nicht sachgerecht, da diese für sich genommen keinen ausreichenden Rückschluss auf Art und Ausmaß der tatsächlich zu erwartenden Umweltauswirkungen ermöglicht.

Ein nationaler Sondertatbestand schafft zusätzliche Investitionshürden und kann Österreich bei digitaler Infrastruktur, industrieller Datenverarbeitung und Datensouveränität benachteiligen.

Der neue Tatbestand Z 19a ist daher zum derzeitigen Zeitpunkt ersatzlos zu streichen. Die Festlegung eines harmonisierten Tatbestandes auf EU-Ebene ist abzuwarten.

Zu Z 25 lit a - d

Das derzeitige Flächenprivileg für Festgesteinsabbau im Kulissenabbau knüpft an Sturzschant, Schlauchbandförderung bzw. eine hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen gleichartige Fördertechnik an.

Aus Sicht der Bundessparte Industrie sollte künftig nicht mehr der Vergleich mit diesen bestehenden Technologien maßgeblich sein, sondern das Ziel eines emissionsarmen bzw. emissionsfreien Abtransports der gewonnenen Rohstoffe. Damit können insbesondere auch moderne Transporttechnologien und alternative Antriebsarten, wie elektrisch betriebene Transportmittel, berücksichtigt werden. Eine solche Regelung wäre technologieneutral, berücksichtigt den fortschreitenden Stand der Technik und bleibt zugleich für künftige technische Entwicklungen offen.

Z 25 lit a - d soll daher wie folgt ergänzt werden:

„[...] Festgestein im Kulissenabbau ~~mit~~ unter Einsatz emissionsarmer oder emissionsfreier Förder- oder Transporttechnologien, insbesondere Sturzschant, Schlauchbandförderung oder elektrisch betriebener Transportmittel oder [...]“

Durch die Formulierung „insbesondere“ bleiben die bisher genannten Technologien erfasst, ohne diese weiterhin zum alleinigen Vergleichsmaßstab für neue Technologien zu machen.

Zu Z 30 lit c

Z 30 lit c unterwirft Wasserkraftanlagen in Kraftwerksketten ab 2 MW Engpassleistung ohne ausreichenden Mindestabstand zwischen den Wehranlagen im Fischlebensraum der UVP-Pflicht. Dies stellt ein wesentliches Hindernis für den Bau von Schwallausleitungskraftwerken dar, die ökologisch beeinträchtigende Wasserspiegelschwankungen aus dem Gewässer ausleiten und systembedingt stets Teil einer Kraftwerkskette sind. Die Ausnahme am Ende der Z 30 erfasst nur Effizienzsteigerungen an bestehenden Anlagen und Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit, nicht aber Neuanlagen dieser Art. Die Kosten der UVP können ein Schwallausleitungskraftwerk unter die Wirtschaftlichkeitsgrenze drücken, wodurch die Chance vergeben wird, erneuerbaren Strom zu erzeugen und die Gewässerökologie zugleich zu verbessern.

Die Bundessparte Transport und Verkehr schlägt die Ergänzung der Z 30 lit c um folgenden Satz vor:

„Ausgenommen sind Schwallausleitungskraftwerke bis 15 MW, die das gesamte Triebwasser des schwallverursachenden Oberliegerkraftwerks ausleiten.“

Zu Z 46

Für die Praxis bedeutsam wäre die Aufnahme einer Ergänzung in FN 14a, wonach eine Ausnahme von der Rodungs-Definition dann gegeben ist, wenn bereits bestehende Forststraßen oder Holzlagerplätze iZm mit der Umsetzung eines Vorhabens befahren bzw. vorübergehend genutzt werden. Obwohl keine Fällungen auf Waldflächen stattfinden, werden in der Praxis aufgrund der Rechtsprechung die bloß befahrenen oder vorübergehend genutzten Flächen zu den Rodungsflächen hinzugerechnet.

Die Bundessparte Transport und Verkehr schlägt daher die Ergänzung der Fußnote 14a durch folgenden Satz vor:

„Keine Rodung im Sinne der Z 46 liegt vor, wenn bestehende Forststraßen oder bestehende Holzlagerplätze vorübergehend für andere Zwecke als jene der Waldkultur genutzt werden.“

Zu Z 64 und 66

Die Bundessparte Industrie regt die Vermeidung der Erfassung von Anlagen zur Herstellung von Eisen und Stahl sowohl in Z 64 lit a betreffend integrierte Hüttenwerke als auch in den entsprechenden lit. der Ziffern 64 und 66 an.

Änderung des UVP-G 2000 betreffend Oberleitungsbus-Netze:

Oberleitungsbusse beziehungsweise moderne In-Motion-Charging-Trolleybusse sind fahrleitungsgebundene öffentliche Verkehrsmittel. Sie verkehren auf bestehenden Straßenflächen, benötigen keine Gleise, besondere Bahnkörper und in den Straßenraum eingreifende Schienenanlagen. Die zusätzliche Infrastruktur besteht im Wesentlichen aus Fahrleitungsanlagen, Masten, Einspeisungen und den zugehörigen elektrotechnischen Einrichtungen, die funktional und optisch mit anderer städtischer Leitungs- und Ausstattungstechnik (zB Beleuchtung, Ampelanlagen, Verkehrszeichen) vergleichbar sind. Aufgrund der eisenbahnrechtlichen Einordnung von Oberleitungsbussen kann jedoch die Situation entstehen, dass O-Bus-Netze im Anwendungsbereich des UVP-G 2000 wie Eisenbahnstrecken behandelt werden, obwohl die für Schienenprojekte typischen Eingriffe

wie die Errichtung oder Änderung der Schieneninfrastruktur selbst gerade nicht vorliegen.

Bei Oberleitungsbus-Systemen entfällt dieser schienenspezifische Eingriff. Die Errichtung einer O-Bus-Fahrleitung begründet daher nicht dieselbe umweltrelevante Qualität wie der Neubau einer Schienenstrecke. Eine Gleichbehandlung mit Schienenstrecken im UVP-Recht ist sachlich daher nicht gerechtfertigt.

Besonders deutlich wird die fehlende Vergleichbarkeit mit Schieneninfrastruktur bei modernen In-Motion-Charging-Systemen (IMC-Systeme). Diese Fahrzeuge laden ihre Batterien während der Fahrt unter der Oberleitung und können anschließend längere Abschnitte ohne Oberleitung rein batterieelektrisch zurücklegen. Dadurch kann die sichtbare Fahrleitungsinfrastruktur auf jene Abschnitte beschränkt werden, auf denen sie technisch, betrieblich oder wirtschaftlich erforderlich ist. Oberleitungsabschnitte können gezielt dort errichtet werden, wo sie im Ortsbild, bei der baulichen Umsetzung und im laufenden Betrieb die geringsten negativen Auswirkungen verursachen.

Wenn zwei mit Oberleitung ausgestattete Abschnitte durch einen fahrleitungsfreien Abschnitt getrennt sind, ist rechtlich nicht eindeutig, ob dies als eine zusammenhängende Eisenbahninfrastruktur, als mehrere getrennte Teilanlagen oder überhaupt nicht als eisenbahntypische Infrastruktur zu qualifizieren wäre. Diese Unsicherheit kann Investitionsentscheidungen verzögern und steht dem Ziel einer raschen Elektrifizierung des öffentlichen Verkehrs entgegen. Die Klarstellung sollte daher ausdrücklich auch abschnittsweise Fahrleitungsanlagen und fahrleitungsfreie Betriebsabschnitte erfassen.

Entscheidend für die UVP-rechtliche Abgrenzung soll sein, ob schientypische Eingriffe - insbesondere Gleise, besonderer Bahnkörper oder eine eigenständige schienengebundene Trasse - errichtet oder geändert werden. Fehlen diese Merkmale, besteht kein sachlicher Grund, das Vorhaben UVP-rechtlich wie eine Eisenbahnstrecke zu behandeln. Die vorgeschlagene Regelung ist daher eng auf jene Fälle beschränkt, in denen keine schienengebundene Verkehrsinfrastruktur errichtet wird. Damit bleiben klassische Straßenbahn-, Stadtbahn- und Eisenbahnprojekte weiterhin von den einschlägigen UVP-Tatbeständen erfasst. Der Schutzstandard für eingriffsintensive Eisenbahn- und Schienenprojekte wird dadurch nicht gesenkt.

Die Ausnahme ist auch unionsrechtlich sachgerecht, weil sie nicht auf eine generelle Herausnahme umweltrelevanter Infrastrukturvorhaben abzielt, sondern eine nicht passende Zuordnung korrigiert. Umweltrelevante Begleitmaßnahmen, etwa größere Betriebsanlagen, erhebliche Eingriffe in Schutzgebiete oder sonstige eigenständige UVP-relevante Projektatbestände, bleiben von der vorgeschlagenen Klarstellung unberührt.

Damit wird Rechtssicherheit für Verkehrsunternehmen, Gebietskörperschaften und Behörden geschaffen und zugleich ein sachgerechter Beitrag zur Umsetzung emissionsfreier öffentlicher Verkehrssysteme geleistet.

Die Bundessparte Transport und Verkehr schlägt daher vor, in Anhang 1 bei den Tatbeständen betreffend Eisenbahnstrecken, nach der jeweiligen Bestimmung über den Neubau oder die Änderung von Eisenbahnstrecken beziehungsweise Teilabschnitten, folgenden Satz anzufügen:

„Nicht als Eisenbahnstrecken oder Eisenbahninfrastruktur im Sinne dieser Ziffer gelten Oberleitungsbus-Netze, In-Motion-Charging-Systeme und sonstige abschnittsweise fahrleitungsgebundene elektrische Straßensysteme einschließlich der

zu deren Betrieb erforderlichen Fahrleitungs-, Stromversorgungs-, Mast-, Schalt-, Lade- und Nebenanlagen, sofern für deren Betrieb keine Schienen, kein besonderer Bahnkörper und keine eigenständige schienengebundene Trasse errichtet oder geändert werden."

Sollte diesem Vorschlag nicht gefolgt werden können, stehen wir gerne für weitere Gespräche über Alternativvorschläge dazu zur Verfügung.

III. Zusammenfassung

Wir begrüßen die im Begutachtungsentwurf vorgesehenen Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren. Für die Erreichung des angestrebten Ziels, die Verfahrensdauer zu halbieren, sind jedoch weitere, auch im Regierungsprogramm vorgesehene, Maßnahmen im Bereich der Beteiligtenrechte von zentraler Bedeutung, die im vorliegenden Begutachtungsentwurf noch einer entsprechenden Berücksichtigung bzw. Anpassung bedürfen. Kritisch wird insbesondere das Gold Plating durch die Einführung eines neuen Tatbestandes für Rechenzentren gesehen, da relevante Umweltauswirkungen bereits jetzt durch bestehende Tatbestände des UVP-G sowie materienrechtliche Genehmigungen erfasst werden.

Durch die von uns vorgeschlagenen weiteren Änderungen soll noch zusätzliches Beschleunigungs- und Vereinfachungspotenzial ausgeschöpft werden, um die dringend erforderliche Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität des Wirtschaftsstandorts zu fördern und die Dekarbonisierung zu unterstützen. Wir sprechen uns für eine rasche Beschlussfassung des UVP-G aus und ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

Freundliche Grüße

Martha Schultz
Präsidentin

Mag. Jochen Danninger
Generalsekretär

	Unterzeichner	Wirtschaftskammer Österreich
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-28T11:25:33+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2033604334
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter https://www.signaturpruefung.gv.at/ .